

**Lohntarifvertrag für
Landarbeiter
in Westfalen-Lippe**

**vom 15. März 2018
- Gültig ab 1. Januar 2018-**

**Anhang
Vereinbarung
über Ausbildungsvergütungen**

**vom 15. März 2018
- Gültig ab 1. August 2018 -**

**Lohntarifvertrag
für Landarbeiter in Westfalen-Lippe**
vom 15. März 2018
- Gültig 1. Januar 2018-

Zwischen

dem Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen Land- und Forstwirtschaft e.V.,
Schorlemerstrasse 15, 48143 Münster

und

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand, Olof-Palme-Strasse 19,
60439 Frankfurt am Main

wird folgender Lohntarifvertrag getroffen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Tarifvertrag gilt:

- a) räumlich:
für das Gebiet Westfalen-Lippe des Landes Nordrhein-Westfalen,
- b) fachlich:
für landwirtschaftliche Betriebe, Betriebsabteilungen, Nebenbetriebe und
Gemischtbetriebe mit überwiegend landwirtschaftlichem Charakter,
- c) persönlich:
für Arbeitnehmer (Arbeiter), die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) –
versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, sowie Auszubildende und Praktikanten.

Als landwirtschaftlich gelten alle Betriebe, die in der Sozialversicherung Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG) versichert sind und dem fachlichen Geltungsbereich
dieses Tarifvertrages unterliegen.

**§ 2
Lohngruppen für ständig Beschäftigte**

Die Arbeitnehmer sind aufgrund nachfolgender tariflicher Bestimmungen in 6
Lohngruppen einzugliedern.

Lohngruppe 1

Arbeiten, die weder eine Berufsausbildung noch eine Anlernzeit erfordern und nach
kurzer Einarbeitung ausgeübt werden;

Lohngruppe 1a: bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von bis zu 4 Monaten .
Der persönliche Geltungsbereich des Manteltarifvertrages erstreckt sich nur dann auf die Arbeitnehmer der Lohngruppe 1a, wenn diese eine ununterbrochene Betriebszugehörigkeit von mindestens drei Monaten aufweisen.

Lohngruppe 1b: bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit nach 4 Monaten .

Lohngruppe 2

Arbeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern und nach mindestens einjähriger Berufserfahrung selbständig ausgeübt werden;

Lohngruppe 3

Landarbeiter (Schlepperfahrer und Maschinenführer);

Lohngruppe 4 (Ecklohn)

Arbeitnehmer mit Abschlussprüfung in einem landwirtschaftlichen oder vergleichbaren Ausbildungsberuf, der nach allgemeiner Anweisung überwiegend selbständig arbeitet;

Lohngruppe 5

Arbeitnehmer mit Abschlussprüfung in einem landwirtschaftlichen oder vergleichbaren Ausbildungsberuf nach fünfjähriger landwirtschaftlicher Berufstätigkeit, der seine Arbeiten in eigener Verantwortung und selbständig ausführt;

Lohngruppe 6

Meister oder staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt;

G e m e i n s a m e B e s t i m m u n g e n

Wird ein Arbeitnehmer, der in einer höheren Lohngruppe eingestellt ist, mit Arbeiten einer niedrigeren Lohngruppe beschäftigt, so erhält er die Vergütung der Lohngruppe weiter, für die er eingestellt wurde.

Wird ein Arbeitnehmer vorübergehend mit Arbeiten beschäftigt, die in eine höhere Lohngruppe gehören, so erhält er als Zulage den Unterschied zwischen der Vergütung seiner und der höheren Lohngruppe.

§ 3 Löhne für ständig Beschäftigte

Die **Gesamtstundenlöhne** betragen:

Lohngruppen	01.01.2018	01.01.2019	01.01.2020
Lohngruppe 1 a	9,10 €	Gesetzl. Mindestlohn	Gesetzl. Mindestlohn
Lohngruppe 1 b	9,25 €	9,48 €	9,62 €
Lohngruppe 2	10,28 €	10,54 €	10,70 €
Lohngruppe 3	11,82 €	12,12 €	12,30 €
Lohngruppe 4	12,85 €	13,17 €	13,37 €
Lohngruppe 5	13,50 €	13,84 €	14,05 €
Lohngruppe 6	14,41 €	14,77 €	14,99 €

Für Arbeitskräfte in Hausgemeinschaft sind von den Gesamtbruttomonatslöhnen zur Errechnung des auszuzahlenden monatlichen Nettolohnes neben den Arbeitnehmeranteilen zu den Sozialversicherungsbeiträgen sowie der Lohn- und Kirchensteuer die in der jeweils gültigen Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzten Werte für die gewährte Verpflegung und Unterkunft abzuziehen.

§ 4 Urlaubsgeld

Zusätzlich zum Urlaubsentgelt (§ 15 Nr. 8 Manteltarifvertrag) erhalten alle ständig beschäftigten Arbeitnehmer je Urlaubstag ein Urlaubsgeld in Höhe von 6,14 Euro.

Wird der Urlaub nach Arbeitstagen gegeben, beträgt das Urlaubsgeld je Urlaubstag 7,16 Euro.

Bei nicht ganztägiger Beschäftigung ist anteilmäßiges Urlaubsgeld zu gewähren.

§ 5 Bewertung der Werkwohnung

Für die Feststellung des Wertes der Werkwohnung sind einzelbetriebliche Vereinbarungen zu treffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist ihre Herbeiführung unter Hinzuziehung von Vertretern der Tarifvertragsparteien auf der Grundlage der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu versuchen.

§ 6
Anrechnungsklausel

Soweit bisher übertarifliche Löhne gewährt wurden, können diese auf die jetzige Tarifierhöhung angerechnet werden. Dies gilt insbesondere auch für Löhne, die im Vorgriff auf die jetzigen Tariflöhne gewährt wurden.

§ 7
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieser Lohn tariffvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Dieser Lohn tariffvertrag tritt an die Stelle der Lohn tariffvereinbarung für Landarbeiter in Westfalen-Lippe vom 24. April 2013.

Dieser Lohn tariffvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmalig zum 30. Juni 2020, gekündigt werden.

Frankfurt/Bonn, den 15. März 2018

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Bundesvorstand-

Schaum

Feiger

Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen
Land- und Forstwirtschaft e.V.

Heinrich-Wilhelm Tölle

von Chamier